

Der Schutz von Ehe und Familie

Nach der Auffassung von Prof. Di Fabio wird dem Schutz von Ehe und Familie laut Grundgesetz eine exponierte Stellung zuteil. "Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung", heißt es in Art. 6, Abs. 1 GG. Den Grund für diese außergewöhnliche Wortwahl sieht der Verfassungsrichter in der Interpretation dieses Grundrechts als Freiheitsrecht. Ehe und Familien seien freiwillig gegründete Institutionen, die sich auf der Basis von Gemeinschaftlichkeit gegründet haben, was für die staatliche Ordnung von immenser und grundlegender Wichtigkeit sei.

„Von Ehe und Familie hängen Staat und Gesellschaft ab“, so Di Fabio. Das Grundrecht aus Art. 6 GG betont vor allem die Stellung der Kinder, insofern ist Art. 6 in erster Linie ein Kindergrundrecht. Bedauerlicherweise tauchten Kinder in der politischen Diskussion leider weniger im Sinne dieses Grundgesetzwortlautes auf. Dass die Pflege und Erziehung von Kindern "das natürliche Recht der Eltern" und sogar "die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht" wie in Art. 6, Abs. 2 gefordert ist, ergibt für die staatliche Gemeinschaft die subsidiäre Aufgabe über die Einhaltung dieser angemahnten Pflichten zu wachen. Das Grundgesetz, so Prof. Di Fabio, verlasse sich darauf, dass Eltern pflegen und erziehen.

Die Gleichstellung unehelicher mit ehelichen Kindern in Art. 6, Abs. 5 GG verdeutliche, dass das Grundgesetz von einer Ehe als Grundlage für eine gute und richtige Entwicklung von Kindern ausgehe, um sie zu freien und mündigen Bürgern werden zu lassen. Pflege und Erziehung – auch im Sinne eines Wertesystems – gelängen immer dann besonders gut, wenn Ehe funktioniere, meint der Verfassungsrichter. Erst „wenn

die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwaarlosten drohen" (Art. 6, Abs. 3 GG) sind Kinder von Gesetzeswegen von den Eltern zu trennen. Das Erziehungsziel sei dann eklatant verfehlt, wenn Kindern eine freie Einpassung und eine Mündigkeit in Freiheit einen eigenen Lebensentwurf zu wählen, nicht mehr gewährleistet ist, so Di Fabio. Für ihn ist die Chancengerechtigkeit für Kinder und Jugendliche von herausragender Wichtigkeit. Di Fabio weiter: „Kinder, die bei der Einschulung nicht deutsch sprechen sind verwaarlost, ebenso diejenigen Jugendlichen, die wegen ihres fehlenden Respekts vor Autoritäten nicht mehr zu bändigen sind. Evidente Missstände hierbei müssen die Verpflichtung nach sich ziehen, diese Kinder vorschulisch zu fördern.“

Das Schutzversprechen gegenüber Ehe und Familie des Grundgesetzes ist eingebettet in weitere Grundgesetzprinzipien, wie zum Beispiel dem der Freiheit. Hierbei geht es um die Freiheit, sich als Familie entfalten zu können, da familiäre Bindungen aus der Freiheit heraus entstehen und in ihr begründet sind, aber auch um den Verzicht auf singuläre Freiheit, um sich eine neue Freiheit im Rahmen der Gesellschaft zu erschaffen. Insgesamt muss der Schutz der Familie freiheitsgerechter sein, was jedoch nicht verfassungsrechtlich, sondern nur politisch zu lösen sei, meint Di Fabio. „Der Staat darf nicht an einem bestimmten Rollenbild festkleben, sondern muss vielmehr offen sein, wenn Menschen anders optieren. Eine bessere Infrastruktur für Familien zum Beispiel oder eine bessere finanzielle Unterstützung sind im Grundgesetz nicht ablesbar, die Entscheidungen hierüber sind daher nur im politischen Raum zu treffen“. Dem Verfassungsrichter zufolge muss das Ziel sein, Kindern die Chancengleichheit im Sin-

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

MAINZ

Februar 2006

www.kas.de/mainz

www.kas.de

ne der Verfassung zu gewährleisten und Familien die Möglichkeit zu geben sich entfalten zu können. Wird evident, dass dies nicht funktioniert, so müsse der Staat subsidiär eingreifen.

Die derzeitige Entwicklung der Familienpolitik begünstige eine sogenannte „Drei-Drittel-Gesellschaft“. Zum ersten Drittel zählten die Vermögenden mit Spitzeneinkommen, das zweite Drittel umfasse diejenigen ohne eigene Einkünfte, also die Empfänger von Transferleistungen und Teilhaber an Umverteilungssystemen. Diese beiden Gruppen sind nicht von der finanziellen Belastung von Kindern im Allgemeinen tangiert. Laut Di Fabio verdiene das dritte und somit mittlere Drittel derjenigen, mit einem mittleren Erwerbseinkommen die besondere Aufmerksamkeit, da diese vor allem im steuerlichen Bereich keine Begünstigungen erfahren. Folgerichtig wäre eine Anerkennung der Familie als eine Art OHG. Eine Familiengemeinschaft sollte ebenso auch als Einkommensgemeinschaft (z. B. durch Familiensplitting) begriffen werden. Besonders die indirekte Besteuerung durch Verbrauchssteuern treffe Familien, da diese ihren Konsum aufgrund ihres Mehr-Kopf-Verbrauchs nicht einschränken könnten.

Aus der Logik des Art. 6 GG ergebe sich, Di Fabio zufolge, für den Steuergesetzgeber immer wieder die Notwendigkeit die Forderungen des aus dem Grundgesetz ablesbaren Schutzversprechens und somit die Einhaltung desselben zu prüfen. „Die Familienpolitik in Deutschland muss freiheitsgerecht und leistungsgerecht gestaltet werden“.